ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1863, Präsidialverfügung Nr. 10 vom 08.01.1863

Präsidialverfügungen.

den 8. Januar 1863

Sodann wird bezüglich das Gesuch des Schülers Grasset um Schulgelderlaß

ferner verfügt:

1) Sei derselbe mit seinem Gesuche abgewiesen & ihm zu Bezahlung des Schulgeldes eine Frist von 8 Tagen angesetzt, in der Meinung, daß er bei Nichtbezahlung nach Ablauf dieser Frist von der Schule ausgeschlossen würde

2) Mittheilung an Grasset

Nichterlaß des Schulgeldes für Grasset.

---

§ 9.

Nach Einsicht eines Berichtes der Spezialkonferenz der Ingenieurschule & des Herrn Direktors, worin mit Rücksicht auf den Unfleiß & die außerordentlich große Zahl von Absenzen der beiden Schüler

Jules Favre &

Wilh. Manthey

die Androhung der Wegweisung beantragt wird

in Anwendung von Art. 36. 38³ & 134 des Reglements

wird verfügt:

1) Sei den Schülern Favre &

Manthey

zu eröffnen, daß wenn sie nicht ohne Säumen durch fleißigen Kollegienbesuch, sowie durch ihre Leistungen in den Repetitorien und Konkursarbeiten die Zufriedenheit der Lehrerschaft sich erwerben sollten, sie sofort von der polytechnischen Schule weggewiesen würden.

2) Mittheilung an den Direktor zu Handen der Betreffenden deren Eltern & der Konferenz des II Abthlg.

Androhung der Wegweisung gegen Favre & Manthey

---

§ 10.

In Folge Berichtes und Antrages der Konferenz der Forstschule & des Direktors, woraus sich ergibt, daß der Schüler L. Nissen

Androhung der Wegweisung gegen Nissen.

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 23.06.2012

ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1863, Präsidialverfügung Nr. 10 vom 08.01.1863

Präsidialverfügungen

den 8. Januar 1863

der vorigen Jahre in der Ingenieurschule und dieses Jahr an der Forstschule als freiwilliger Repetent eingeschrieben war, nur sehr wenige Kollegien u. auch diese höchst unregelmäßig besuche u. überhaupt gar keinen Privatfleiß an den Tag lege

wird

in Anwendung von Art. 36. 38 b u. 134 c des Reglements verfügt:

1) Sei dem Hrn. Nissen zu eröffnen, daß wenn er nicht ungesäumt durch fleißigen Kollegienbesuch und durch seine Leistungen in den Repetitorien u. Concursarbeiten die Zufriedenheit seiner Lehrer sich erwerben sollte, er von der polyt. Schule weggewiesen würde.

2) Mittheilung an den Direktor für sich u. zu Handen des Betreffenden, dessen Eltern u. der Conferenz der I. Abthlg.

---

§ 11.

Mittthlg. der Regng. betr. die Voranschläge für Möblg. der gemeinschaftl. Samlgn. u. Ausführung derselben.

Miss. No. 3.

Nach Einsicht einer Zuschrift der Regierung von Zürich datirt den 6. d. M., worin auf die hierseitige Anfrage vom 29. Dec. 1862 (§ 337) betreffend Möblirung der gemeinschaftlichen Sammlungen mitgetheilt wird:

1) Die Regierung sei im Allgemeinen mit den mitgetheilten Voranschlägen für obiges Mobiliar (102000 fr.) einverstanden, setze jedoch voraus, daß das bisherige Mobiliar nach Möglichkeit wieder verwendet u. daß was immer thunlich Ersparnisse gemacht werden, alles übrigens in der Meinung, daß dadurch eine zweckmäßige, den neuen Räumen angemessene Unterbringung der Sammlungen nicht beeinträchtigt werde.

2) Die Regierung halte es für nöthig, daß möglichst beförderlich auf Grundlage näherer Untersuchungen die Quoten in bestimmter Weise ausgemittelt werden, welche von den Erstellungskosten auf die verschiedenen Theilhaber fallen.

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 23.06.2012